

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde Reeßum	Gemarkungen: Clüversborstel, Schleeßel, Taaken
Gemeinde Sottrum	Gemarkung: Sottrum
Gemeinde Hassendorf	Gemarkung: Hassendorf
Gemeinde Horstedt	Gemarkung: Horstedt
Gemeinde Gyhum	Gemarkungen: Bockel, Gyhum, Nartum
Gemeinde Elsdorf	Gemarkung: Frankenbostel
Stadt Zeven	Gemarkung: Wistedt
Gemeinde Heeslingen	Gemarkung: Wiersdorf
Gemeinde Tarmstedt	Gemarkung: Bülstedt
Stadt Visselhövede	Gemarkungen: Schwitschen, Hiddingen

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, von dem neu zubauenden Masten Nr. 1094 bis zum Portal des Umspannwerkes (UW) Sottrum und der Rückbau der 220-kV-Leitung Stade – Sottrum von Mast Nr. 116 (exklusive) bis zum Portal des UW Sottrum.

Das beantragte Bauvorhaben beinhaltet den Neubau von insgesamt 20,2 Kilometer Freileitung mit 52 Masten und den Rückbau von 21,9 Kilometer Freileitungen mit 58 Masten. Das geplante Vorhaben ist Teil des Ersatzes der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen dem Raum Stade – Dollern und dem UW Landesbergen durch eine leistungsstärkere 380-kV-Höchstspannungsleitung.

Der plangegenständliche Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Stade – Sottrum beginnt nordöstlich von Heeslingen und führt durch das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“. Der Neubau der plangegenständlichen 380-kV-Leitungsstrasse beginnt erst im Gebiet der Gemeinde Elsdorf westlich der Ortschaft Frankenbostel und verläuft in südlicher Richtung in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung in Parallellage zur bestehenden 380-kV-Leitung Sottrum – Dollern. Dabei werden die Kreisstraße K132 und „Osenhorster Bach“ gequert.

Danach geht der Verlauf über das Stadtgebiet Zeven, östlich an Wistedt vorbei, und kreuzt zunächst die Landesstraße L131 und anschließend die Eisenbahnstrecke 1711. Im weiteren Verlauf nach Südwesten wird erneut der „Osenhorster Bach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gyhum und zwischen den Ortschaften Gyhum und Wehldorf die Kreisstraße K141 sowie danach die Bundesstraße B71 gekreuzt.

Im Anschluss an die Bundesstraße B71 wird ein Landschaftsschutzgebiet oberhalb von Nartum gequert und an der Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes zwischen den Ortschaften Nartum und Bockel die Kreisstraße K112 gekreuzt. Nachdem die Leitung das Gebiet der Gemeinde Horstedt erreicht hat, quert die Leitung einen Nadelholzwald, der im Zuge der Baumaßnahme gerodet wird. In diesem Bereich verlässt die neu zu errichtende 380-kV-Trasse unmittelbar nach der Kreuzung der Kreisstraße K227 bei Horstedt die Bestandstrasse. Dann folgt die Kreuzung der Bundesautobahn A1 und danach wird die Leitung im weiteren Verlauf über Moor geführt, bis sie auf dem Gebiet der Gemeinde Reeßum, zwischen den Siedlungen Bittstedt und Platenhof, nördlich von Schleeßel das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ quert. Auf Grund der Länge der Querung des FFH-Gebietes von ca. 550 m steht ein Mast innerhalb des FFH-Gebietes. Nach der Querung wird die Leitung westlich um Schleeßel geführt, wobei die neu zu errichtende Trasse an dieser Stelle erneut die Bestandstrasse verlässt. Danach kreuzt die Leitung die Kreisstraße K204 und unmittelbar danach die 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Bremervörde der DB Energie. Anschließend knickt die Leitung nach Osten ab, um die notwendige Einbindung von Osten an die 380-kV-Schaltfelder des Umspannwerks Sottrum zu ermöglichen. Die zu errichtende Leitung wird auch hier nicht trassengleich zur 220-kV-Rückbauleitung geführt. Sie kreuzt die 110-kV-Leitung Sottrum – Sittensen und verläuft darauf durch den Windpark Sottrum.

Im Anschluss an den Windpark kreuzt die Neubauleitung die Bundesstraße B75, knickt nach Westen ab und bindet an die Portale des UW Sottrum ein.

An der 110-kV-Leitung Sottrum – Sittensen und 110-kV-Bahnstromleitung Ritterhude – Bremervörde werden provisorische Maßnahmen durchgeführt. Diese finden zum Teil im FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ statt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Erläuterungsbericht, Wegenutzungspläne und Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ), Auszug aus der Landesplanerischen Feststellung (Text und Karten) sowie Leitlinien zum Bodenschutz

Übersichtspläne Neu- und Rückbau, Schutzgebiete, Schutzgut Mensch, Wegenutzung und Kompensation

Mastprinzipzeichnungen

Lage- und Grunderwerbspläne zum Neu- und Rückbau sowie zur Kompensation

Längensprofile zum Neubau und zu Provisorien

Regelfundamente

Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Neu- und Rückbau

Immissionsbericht einschließlich Berechnung der maßgeblichen Immissionsorte

Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Maßnahmenblätter zum LBP und forstfachliches Gutachten)

Kreuzungsverzeichnisse zum Neu- und Rückbau sowie zur Zuwegung

Grunderwerbsverzeichnisse zum Neu- und Rückbau sowie zur Kompensation

Natura 2000 Verträglichkeitsstudie

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Antrag auf Befreiung von Verboten

Antrag wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserhaltung zum Neu- und Rückbau, Vorbemessung Baugrubenentwässerung sowie Baugrundvoruntersuchungen

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Im Umfeld der geplanten Leitung befinden sich das Naturschutzgebiet „LÜ-00295 Wiestetal“, ein naturnah mäandrierender Bachlauf bei Schleeßel, sowie die Landschaftsschutzgebiete „ROW-00121 Ostetal“ und „ROW-00130 Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“. Im Steinfelder Holz wachsen ältere Buchenbestände. Darüber hinaus gibt es geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken vor allem im Umfeld der Bäche Clünderseebeek und Ellerbruchbach bei Horstedt und gesetzlich geschützte Biotope, die sich in erster Linie innerhalb der FFH-Gebiete befinden.

Das FFH-Gebiet „DE-2520-331 Oste mit Nebenbächen“ ist geprägt durch einen stark mäandrierenden Fluss und dessen Seitenbäche mit feuchtem Offenland, Randmoore mit Moorwäldern und strukturreichen Buchen- und Eichenwäldern bei Heeslingen.

Bei dem FFH-Gebiet „DE-2820-301 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ handelt es sich um eine Niederung entlang der naturnah mäandrierenden Wieste von Mulmshorn über Clüversborstel und Sottrum nach Stuckenborstel.

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die zur Grundwasserabsenkung an den Maststandorten für Rückbau und Neubau erforderliche temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) sowie in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Betroffen sind die Oberflächenwasserkörper Oste (Ramme-Bremervörde), Osenhorster Bach, Mehde-Aue, Wieste, Wieste Unterlauf und Reithbach sowie die Grundwasserkörper Oste Lockergestein links und Wümme Lockergestein rechts. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG und § 15 WHG gestellt.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **10.12.2018** bis einschließlich zum **16.01.2019** bei der **Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, im Raum 105** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Diese sind **montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.**

Nach telefonischer Absprache (Telefonnummern: 04281/716 243 oder 04281/716 149) können die Planfeststellungsunterlagen auch außerhalb der vorgenannten Zeiten montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse eingesehen werden: **<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>**. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **18.02.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven**, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **10.12.2018** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden

Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit auch für die Stadt Zeven, die Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen bekannt gemacht.

Zeven, 01.12.2018

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister